KREIS C[illegible]EILER

WIEBELSKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 68
-SATZUNG-

FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET „IN DER VOGELSBACH"
FLUR 23, 24, 25, 31

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 2 des Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2, Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wiebelskirchen am 17. Juli 1969 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte durch das Amt Wiebelskirchen - Stadtbauamt -.

Festsetzungen gemäß § 9, Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	Laut Plan
2 Art der baulichen Nutzung (Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)).	
2.1 Baugebiet	Industriegebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	BNVO § 9, Abs. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Laut Plan
3.2 Grundflächenzahl (GRZ)	Entfällt
3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ)	Laut Plan
3.4 Baumassenzahl (BMZ)	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4 Bauweise	Offen oder geschlossen
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Laut Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	Entfällt
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	Entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlage	Nach Einzelfestsetzung
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Entfällt
13 Baugrundstücke für besondere baulichen Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch überwiegend städtebauliche Gründe, insbesondere des Verkehrs, bestimmt sind	Entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15 Verkehrsflächen	Laut Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Laut Ausbauprojekt
17 Versorgungsflächen	Entfällt
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Laut Plan
19 Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Laut Plan
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22 Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	Laut Plan
23 Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche	Laut Plan
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Sanierungsgebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Laut Plan
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. I S. 393).
Entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. I S. 393).
Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9, Abs. 2 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Infolge Bergbau der gesamte Geltungsbereich
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Voraussichtlich im Jahre 2000 im gesamten Geltungsbereich
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9, Abs. 5 BBauG
Entfällt

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2, Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 29.9.1970 bis zum 02.10.1970
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 26.10.1970 beschlossen.

WIEBELSKIRCHEN den 27.10.1970
Der Bürgermeister
gez. SAHNER

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt 28.1.1971
Saarbrücken, den
SAARLAND
DER MINISTER DES INNERN
OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE
IV A-7-4575/70 Re/Jo
Der Minister des Innern
-Oberste Landesbaubehörde-
gez. WÜRKER
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 19.2.1971 ortsüblich bekanntgemacht.
WIEBELSKIRCHEN 19.2.1971
Der Bürgermeister
gez. SAHNER

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GELTUNGSBEREICH
- BAUGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET — GI
- GESCHOSSZAHL
- ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — P
- ELEKTRISCHE LEITUNGEN
- LEITUNGSRECHTE
- ENTWÄSSERUNG
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

M. 1:1250

68